

# RAHMENVEREINBARUNG

zwischen der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
vertreten durch den Präsidenten

und der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten

---

## Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verfügen jeweils über spezifische Stärken und Potenziale. Beide Universitäten wollen als Universitäten einer Region in Forschung, Lehre und Weiterbildung kooperieren. Die Vereinbarung soll unbeschadet der jeweils eigenen Profilbildung einen Rahmen für gemeinsame Schwerpunktbildung schaffen sowie durch die Zusammenarbeit der im Rahmen von Einzelvereinbarungen miteinander kooperierenden Fächer Forschung, Lehre, Weiterbildung und Wissenstransfer an beiden Universitäten in ihrer Entwicklung unterstützen.

### I – Studium und Lehre, Weiterbildung

#### § 1 Ergänzung und Abstimmung des Lehrangebots inkl. Weiterbildung

- (1) Zur Ergänzung der Studienmöglichkeiten werden die gemäß § 10 kooperierenden Fächer die Lehrangebote beider Universitäten gemäß §§ 2-5 aufeinander abstimmen sowie für die Studierenden Möglichkeiten der regulären Teilnahme an Lehrangeboten der jeweils anderen Universität schaffen.
- (2) Die gemäß § 10 kooperierenden dezentralen Einrichtungen sollen sich im Rahmen der Möglichkeiten bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung des Lehrangebots abstimmen. Das Lehrangebot der Partnereinrichtungen wird an beiden Standorten unter Hinweis auf die bestehende Kooperation in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Bei der Entwicklung und Überarbeitung von Curricula sollte die Partnereinrichtung bzw. werden die Partnereinrichtungen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Absätze 1-3 sind analog auf die Wissenschaftliche Weiterbildung anzuwenden. Insbesondere sollen die Möglichkeiten gemeinsamer Weiterbildungsangebote geprüft und realisiert werden. Die Einnahmen für gemeinsame Angebote der Wissenschaftlichen Weiterbildung sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsanteilen zwischen den beiden Hochschulen aufzuteilen.

#### § 2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen

- (1) Studierende können im Rahmen bestehender Kooperationen gemäß § 10 an den Lehrveranstaltungen der jeweils anderen Universität regulär teilnehmen sowie dort Leistungsnachweise erwerben und Prüfungsleistungen (z.B. Modulabschlussprüfungen) ablegen, soweit dies nicht mehr als die Hälfte der in dem (Teil-) Studiengang geforderten Leistungen umfasst.
  - (2) Die gegenseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der an den Universitäten jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.
- hm

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl haben Ersthörerinnen und Ersthörer gegenüber Zweithörerinnen und Zweithörern gemäß § 3 Satz 1 Vorrang.

### **§ 3 Einschreibung**

(1) Studierende, die im Rahmen bestehender Kooperationen gemäß § 10 an der jeweils anderen Universität Leistungsnachweise erwerben oder Teilprüfungen ablegen wollen, müssen sich dort als Zweithölerin oder Zweithörer gemäß den für die jeweilige Hochschule gültigen Regelungen einschreiben.

(2) Die Universitäten erstellen für jedes Studienjahr eine Auswertung über die Zahl der im Rahmen der Kooperation als Zweithölerin und Zweithörer eingeschriebenen Studierenden und stellen die Daten der jeweils andern Universität zur Verfügung.

### **§ 4 Lehrende, Prüfende**

(1) Lehrende, die im Rahmen vereinbarter Kooperationen gemäß § 10 Lehrveranstaltungen in erster Linie für Studierende der Partneruniversität erbringen, reisen dorthin. Die Lehrleistungen an der jeweils anderen Universität werden im Rahmen der Lehrverpflichtung erbracht; sie sollen die Hälfte des Pflichtdeputats nicht übersteigen. Beide Universitäten achten darauf, dass ein Gleichgewicht bei den Lehrleistungen für die jeweils andere Universität besteht.

(2) Prüfungsberechtigte der jeweils anderen Universität können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen als Prüfende berufen bzw. an der Prüfung beteiligt werden.

## **II – Forschung**

### **§5 Intensivierung der Forschungskooperation**

(1) Beide Universitäten streben eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in der Forschung an. Sie ermöglichen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der jeweils anderen Universität, im Rahmen entsprechender Kooperationen gemäß § 9 die anteilige Nutzung von Ressourcen für Zwecke der Forschung.

(2) Insbesondere bei der Konzeption und Beratung neuer bzw. bei der Weiterentwicklung bestehender kooperativer Forschungsprojekte sollen im Rahmen der Möglichkeiten die Forschenden an der Partneruniversität beteiligt und eingebunden werden.

(3) Gemeinsame Forschungsprojekte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beider Universitäten werden durch entsprechende Vereinbarungen geregelt. In den schriftlich niedergelegten Vereinbarungen werden Regelungen über Zweck und Dauer des Projektes sowie über die Zurverfügungstellung der jeweiligen Ressourcen sowie die Frage der Rechteverwertung getroffen.

(4) Gemeinsame Forschungsprojekte sind u.a. möglich im Rahmen der Förderprogramme der DFG, sowohl im Normalverfahren wie auch in den koordinierten Programmen wie Sonderforschungsbereichen, Schwerpunktprogrammen und DFG-Forschungszentren.

Gemeinsame Forschungsprojekte sind weiterhin möglich im Rahmen der von Bund und Ländern geförderten Exzellenzinitiative. Die Universitäten verpflichten sich gegenseitig, Programmpauschalen projektanteilig an den jeweiligen Partner weiterzugeben. Werden von anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Förderern Overheads für Verbundprojekte zur Verfügung gestellt, gelten analoge Regelungen.

### **§ 6 Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Beide Universitäten sehen in der Pflege des Wissenschaftlichen Nachwuchses eine ihrer zentralen Aufgaben und streben eine wechselseitige Öffnung ihrer spezifischen Angebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs an. Dies beinhaltet auch die Abstimmung zur Errichtung eines Dual Career Services.

(2) Beide Universitäten streben die gemeinsame Einwerbung von drittmittelgeförderten Graduiertenprogrammen im Sinne von z.B. DFG-Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen und unterstützen entsprechende Initiativen seitens ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nachdrücklich.

## **III – Administration**

### **§ 7 Kooperation der Zentralen Hochschulverwaltungen**

(1) Die Partneruniversitäten streben eine Zusammenarbeit ihrer Zentralen Verwaltungen durch die regelmäßige gegenseitige Information und einen Erfahrungsaustausch an.

(2) Die Möglichkeiten des unmittelbaren Erfahrungsaustauschs, insbesondere durch Hospitationen an der jeweils anderen Universität, werden nach Maßgabe der aktuellen Notwendigkeit und der Ressourcen gefördert.

(3) Einzelheiten sind gesondert zu regeln.

## **IV Strukturentwicklung**

### **§ 8 Strukturplanung und Schwerpunktbildung**

(1) Schließen die Universitäten auf Antrag ihrer Fachbereiche fachbezogene Kooperationsvereinbarungen gemäß § 10 ab, so ist es wünschenswert, dass sich die Widmungen der Professuren beider Einrichtungen ergänzen. Nach Möglichkeit ziehen die verantwortlichen Fachbereiche zu den Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter der Partneruniversität als beratendes Mitglied hinzu. Dies schließt notwendige und sinnvolle Doppelbesetzungen nicht aus.

(2) Beide Universitäten informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Entwicklung und Festlegung von Schwerpunkten im Hinblick auf eine mögliche engere Zusammenarbeit. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung neuer Studiengänge bzw. Studienfächer sowie die Aufhebung von Studiengängen; gleiches gilt für den Bereich der Forschung. Die gegenseitige Information erfolgt insbesondere im Rahmen regelmäßiger Treffen der Hochschulleitungen.

### **§ 9 Nutzung von Einrichtungen**

(1) Die Mitglieder der beiden Universitäten haben das Recht, die Universitätsbibliothek und die sonstigen zentralen Einrichtungen der jeweils anderen Universität im Rahmen der vorhandenen Ressourcen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Für Studierende der jeweils anderen Universität gelten dabei die gleichen Bedingungen wie für die eigenen Studierenden.

(2) Die Universitäten streben eine stärkere Kooperation auch bei der Ausnutzung von Großgeräten im Rahmen gemeinsamer Kooperationsprojekte an. Die Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Vertragspartner einvernehmlich zwischen den jeweiligen Instituten und den betroffenen Fachbereichen bzw. Einrichtungen der Universität nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten geregelt.

## **V – Fachbezogene Kooperationen**

### **§ 10 Kooperation zwischen dezentralen Einrichtungen**

(1) Die Fachbereiche, Institute und Zentralen Einrichtungen beider Universitäten prüfen die Möglichkeiten einer Kooperation auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung. Die Zusammenarbeit wird unter Wahrung der hochschulrechtlichen Zuständigkeiten in ergänzenden Kooperationsvereinbarungen geregelt. Ist zu erwarten, dass die Zusammenarbeit an beiden Hochschulen Ressourcen in unterschiedlichem Maße beansprucht (nicht gleichgewichtige Kooperationen), bedarf es einer besonderen Regelung bzgl. der Finanzierung.

(2) Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel jeweils vier Jahre. Abhängig vom Erfolg der Kooperation wird nach Ablauf dieser Frist von den beteiligten Ebenen einvernehmlich über eine Fortsetzung entschieden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

(1) Diese Rahmenvereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Wird diese Rahmenvereinbarung aufgehoben, sind die im Rahmen von Kooperationsverträgen gemäß § 10 eingegangenen Verpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Aufhebung bis zum Auslaufen der Einzelkooperationen noch zu erfüllen, soweit dies die

lh

---

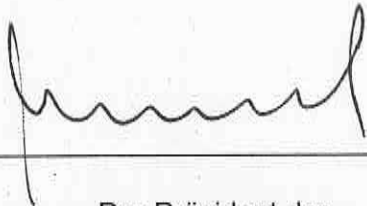
wissenschaftliche Schwerpunktsetzung im Fachbereich bzw. der Einrichtung zulässt, die andere Vertragspartei die Verpflichtungen nicht bis zum Auslaufen des Projekts übernehmen möchte bzw. die Kündigung durch den Weggang eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin an eine andere Hochschule begründet ist und das Projekt/Vorhaben an eben diese Hochschule transferiert werden soll. Nähere Regelungen bleiben den Einzelkooperationsvereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Vertragsparteien streben im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die diesen Vertrag betreffen, eine gütliche Einigung an. Falls sich die Beteiligten jedoch nicht einigen können, trifft ein Schiedsgericht – bestehend aus den Präsidenten beider Universitäten sowie einer oder einem von diesen gemeinsam benannten, unabhängigen externen Vorsitzenden – die abschließende Entscheidung.

(4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Mainz, den 02. Juni 2010

Frankfurt am Main, den 07.06.10



---

Der Präsident der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch



---

Der Präsident der  
Johann Wolfgang Goethe Universität  
Frankfurt am Main  
Univ. Prof. Dr. Werner Müller-Esterl